

## **Sozialhilfe: Erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern; sonstige Leistungen Dritter; Haushaltsentschädigung; §§ 5 Absatz 1, 8 Absatz 1 SHG**

*Wohnen unterstützte erwachsene Kinder bei ihren Eltern führt die unterstützte Person keinen eigenen Haushalt. Diverse Aufwendungen, die durch den Grundbedarf gedeckt werden, fallen nicht an bzw. werden durch die nicht unterstützten Eltern übernommen. Es liegen sonstige Leistungen Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 SHG vor, die der sozialhilferechtlichen Unterstützung vorgehen. Der Grundbedarf ist um diejenigen Aufwendungen, die der unterstützten Person nicht anfallen, zu reduzieren (E. 8 – 15.). Leben unterstützte erwachsene Kinder bei den Eltern im selben Haushalt liegt eine Wohngemeinschaft vor. Die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung ist nur möglich, wenn nachgewiesen ist, dass auch tatsächlich Haushaltsarbeiten erbracht werden (E. 18).*

Aus den Erwägungen:

(...)

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 SHG). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71).

9. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sollen nach § 2 Absatz 1 SHG die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12).

10. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen unter anderem an die Aufwendungen für den Grundbedarf und eine angemessene Wohnung gewährt. Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts ab. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS; § 6 Absatz 3 SHG). Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet (§ 8 Absatz 1 SHG). Bei den Lebensgemeinschaften gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet (Absatz 2).

11. Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert (Artikel 272 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Dabei ist diese Beistandspflicht vom Alter des Kindes unabhängig (vgl. INGEBORG SCHWENZER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Art. 272, Rz 2). Die Verwandtenunterstützungspflicht ist in den Artikel 328 und 329 ZGB geregelt. Dadurch, dass die Eltern ihr Kind bei sich aufnehmen oder wohnen lassen, erbringen sie freiwillige Leistungen, die der Sozialhilfe vorgehen. Ob diese aufgrund einer Verpflichtung oder auf freiwilliger Basis erfolgen, ist unwesentlich. Auch für den Fall, dass die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht verpflichtet wären, das Kind durch Geldbeiträge zu unterstützen, ist es für sie zumutbar, für ihr Kind, das sie freiwillig in ihre Wohnung aufgenommen haben, eine Leistung zu erbringen, die für sie bezüglich der Wohnungskosten zu keiner finanziellen Mehrbelastung führt. Die Frage, ob die Eltern gemäss Artikel 328 und 329 ZGB verwandtenunterstützungspflichtig wären, ist dabei irrelevant (vgl. auch Ausführungen im Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Basel-Landschaft [VGE] Nr. 227 vom 8. Dezember 1999). Wohnen Kinder bei ihren Eltern führt die unterstützte Person keinen eigenen Haushalt. Diverse Aufwendungen, die durch den Grundbedarf gedeckt werden, fallen nicht an bzw. werden durch die nicht unterstützten Eltern übernommen. Es liegen sonstige Leistungen Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 SHG vor, die der sozialhilferechtlichen Unterstützung vorgehen. Der Grundbedarf ist um diejenigen Aufwendungen, die der unterstützten Person nicht anfallen, zu reduzieren. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufwendungen für Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie deren Selbstbehalte ev. weitere Aufwendungen. Die Reduktion des Grundbedarfs dürfte ca. 20% betragen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Wohnsitz bei den Eltern, bzw. beim Kind, Fassung vom 1. Januar 2013, S. 1, 3).

12. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört schliesslich auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten

sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (vgl. KGE VV vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

#### Grundbedarf / Wohnungskosten

13. (...).

14. Entsprechend den Ausführungen in Ziffer 11 ist sowohl für die Berücksichtigung von Wohnungskosten wie auch bei der Höhe des zu berücksichtigenden Grundbedarfs letztlich nicht relevant, ob kraft Zivilrecht eine Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber dem Beschwerdeführer besteht, sodass der Verweis für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht hilfreich ist. Die genannten Artikel im ZGB sollen lediglich auf die bundesrechtlich verankerte Verwandtenunterstützungspflicht hinweisen. Letztlich steht im Bereich der Sozialhilfe das Subsidiaritätsprinzip im Vordergrund. Indem die Eltern ihren erwachsenen Sohn freiwillig bei sich aufnehmen, liegen sonstige Leistungen Dritter vor, die der Sozialhilfe vorgehen. Der Beschwerdeführer bringt keine Gründe vor, weshalb es für seine Eltern nicht zumutbar sein soll, ihn kostenlos bei ihnen wohnen zu lassen. Zumal davon auszugehen ist, dass die Eltern das Zimmer nicht anderweitig vermietet und dadurch Mietzinseinnahmen generiert hätten. Indem die Eltern den Beschwerdeführer bei sich wohnen lassen, führt dies, was die Wohnungskosten anbelangt, auch nicht zu einer Mehrbelastung, die ihnen nicht zugemutet werden könnte. In diesem Sinne kann auch der zwischen den Eltern und dem Beschwerdeführer abgeschlossene Untermietvertrag nicht berücksichtigt werden. Die SHB hat folglich zu Recht keine Wohnungskosten berücksichtigt, weshalb die Beschwerde diesbezüglich unbegründet und abzuweisen ist.

15. Dasselbe muss auch bezüglich des um 20% gekürzten Grundbedarfs gelten. Die SHB hat im angefochtenen Einspracheentscheid diverse Aufwendungen aufgelistet, für die der Beschwerdeführer wahrscheinlich nicht selber aufkommen muss. Dem Beschwerdeführer wäre es indessen offen gestanden, das Gegenteil zu beweisen, indem er entsprechende Belege eingereicht hätte. Dies hat er allerdings unterlassen, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer tatsächlich nicht für sämtliche Aufwendungen, die mit dem Grundbedarf gedeckt sind, selber aufkommt. Es wäre auch realitätsfremd davon auszugehen, dass die Eltern bei ihrem Sohn beispielsweise nachträglich jeweils einen Drittel der Hausratsversicherung oder der Gebühr für die Radio- und TV-Gebühr einforderten. Es liegen sonstige Leistungen Dritter vor, sodass der Grundbedarf zu Recht gekürzt wurde. Bei der Höhe der Kürzung kommt den Sozialhilfebehörden ein Ermessen zu. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass dieses Ermessen nicht pflichtgemäss hätte ausgeübt werden sollen. Aufgrund des in § 5 SHG verankerten Subsidiaritätsprinzips, das ausdrücklich sonstige Leistungen Dritter, die der Sozialhilfe vorgehen normiert, besteht auch eine genügend gesetzliche Grundlage für die Kürzung des Grundbedarfs. Sodann wird diese Vorgehensweise auch im Handbuch Sozialhilferecht des Kantons Basel-Landschaft, das als Auslegungshilfe dient und somit eine gewisse Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung innerhalb des Kantons sicherstellt, so beschrieben (vgl. oben Ziffer 11). Die Beschwerde ist diesbezüglich ebenfalls unbegründet und abzuweisen.

#### Entgelt für Haushaltsarbeit

16. – 17. (...).

18. Die SHB stützt sich bei der Festlegung des Haushaltsentgelts auf § 8 Absatz 2 SHG, der die Vermutung normiert, dass in nicht-gefestigten Lebensgemeinschaften Haushaltsarbeiten durch die unterstützte Person geleistet würden. Als Lebensgemeinschaft gelten sowohl gegengeschlechtliche als auch gleichgeschlechtliche Paare, die in ehe-ähnlicher Beziehung in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Die Wohngemeinschaft hingegen bezeichnet das freiwillige faktische Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen, eine nähere Beziehung der verschiedenen Personen untereinander ist möglich (Bsp. Geschwister, Eltern und erwachsene Kinder, etc.) aber nicht notwendig (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Lebens- und Wohngemeinschaften, Fassung vom 9. Mai 2014, S.1). Die SHB verkennt, dass es sich beim Beschwerdeführer und seinen Eltern nicht um eine Lebensgemeinschaft, sondern vielmehr um eine Wohngemeinschaft handelt, bei der die Vermutung gemäss § 8 Absatz 2 SHG nicht greift. Entsprechend hat die SHB zu beweisen, dass tatsächlich solche Haushalts- und/oder Betreuungsarbeiten geleistet werden, wenn ein entsprechendes Entgelt angerechnet werden soll. Denn bei einer blossen Wohngemeinschaft kann nur ein angemessenes Entgelt für Haushalts- oder Betreuungsarbeit angerechnet werden, wenn diese Arbeit auch tatsächlich geleistet wird. Das bedeutet, dass auf eine Anrechnung zu verzichten ist, wenn die bedürftige Person tatsächlich keine Haushaltsarbeit leistet (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Lebens- und Wohngemeinschaften, Fassung vom 9. Mai 2014, S.4). Dieser Nachweis gelingt der SHB nicht. Vielmehr legt der Beschwerdeführer glaubhaft dar, dass seine pensionierten Eltern keinerlei Betreuung bedürfen und auch in der Lage sind, die Haushaltsarbeiten selber zu erledigen. Die SHB hat demnach zu Unrecht einen Haushaltsbeitrag berücksichtigt. Die Beschwerde ist diesbezüglich begründet und gutzuheissen.

(RRB Nr. 1783 vom 25. November 2014)